

## news

### **Entlastung bei der Dividendenbesteuerung bestätigt!**

Das schweizerische Bundesgericht hat mit Urteil vom 25. September 2009 die Beschwerden gegen die beschlossene Entlastung bei der Dividendenbesteuerung in den Kantonen Bern, Zürich und Basel-Landschaft bestätigt. Die entsprechenden Beschwerden gegen die mildere Besteuerung von Gewinnausschüttungen wurden abgewiesen.

Damit bleiben die auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Steuergesetzesänderungen bestehen, wonach ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz nur zum halben Steuersatz besteuert werden, sofern die steuerpflichtige Personen mit wenigstens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Bisher wurden die ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft steuerlich zweimal erfasst. Einerseits wurden die Gewinne bei der Unternehmung selbst mit der Gewinnsteuer belastet; andererseits bei der empfangenden natürlichen Person der Dividendenertrag dann wiederum von der Einkommenssteuer erfasst. Man spricht auch von der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Neu erfolgen die Veranlagungen ab dem 1. Januar 2008 auf allen Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nur mit dem halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens, wenn der steuerpflichtige Empfänger im Ausschüttungszeitpunkt eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft hielt. Unter Einkommen versteht man Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Damit erfolgt eine erhebliche Entlastung von Unternehmerinnen und Unternehmern, welche an solchen Gesellschaften beteiligt sind. Im Weiteren erfolgt eine Angleichung der Gesamtbelastung von Ertrags- und Einkommenssteuern auf ausgeschütteten Gewinnen an diejenige von Einzel- und Personenunternehmerinnen und -unternehmern.

Da die entsprechenden Entlastungen auf kantonaler Ebene verschieden hoch sind, stehen wir Ihnen bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich Unternehmensform und Firmensitz gerne bei.